

## ► Verordnung

**Neuer G-BA-Beschluss regelt zahnärztliche Details für Verordnung der UK-Protrusionsschiene**

| Dass die Unterkieferprotrusionsschiene zur Behandlung von obstruktiver Schlafapnoe Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung werden soll, hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bereits im November 2020 beschlossen. Am 06.05.2021 hat er nun in einem weiteren Beschluss die Bedingungen für die zahnärztlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verordnung der Unterkieferprotrusionsschiene festgelegt. Noch fehlen allerdings die Abrechnungsziffern – sowohl für den vertragsärztlichen als auch für den vertragszahnärztlichen Bereich. Laut G-BA sollen diese ab dem dritten Quartal 2021 vorliegen. |

**Ineinandergreifen von ärztlichem und zahnärztlichem Handeln**

Die schlafmedizinische Empfehlung, eine Unterkieferprotrusionsschiene in der Therapie der Schlafapnoe einzusetzen, liegt bei den niedergelassenen Ärzten. Die Verordnung kommt infrage, wenn die Überdrucktherapie mit einer Atemmaske nicht erfolgreich eingesetzt werden konnte.

An die Empfehlung schließt sich eine zahnärztliche Untersuchung an, bei der Kontraindikationen wie Kiefergelenksstörungen auszuschließen sind. Liegen keine Kontraindikationen vor, nimmt der Zahnarzt für die Anfertigung der Schiene einen Abdruck von Ober- und Unterkiefer. Nach diesem Modell wird die Schiene vom Zahntechniker angefertigt. Anschließende Aufgabe der Zahnärzte ist es, die Schiene auf den individuellen Protrusionsgrad einzustellen. Ob die Schiene bei der Behandlung der Atemaussetzer wirkt, kontrollieren die behandelnden Ärztinnen und Ärzte.

**Der neue G-BA-Beschluss steht noch unter Vorbehalt**

Der Beschluss steht noch unter dem Vorbehalt, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ihn nicht beanstandet. Sobald die Genehmigung des BMG vorliegt, wird die Behandlungsrichtlinie entsprechend ergänzt – und zwar im Abschnitt B VI um eine neue Nummer 3 (Wortlaut online unter [g-ba.de/beschluesse/4813/](https://www.g-ba.de/beschluesse/4813/) oder auf [iww.de/aaz](https://www.iww.de/aaz), Abruf-Nr. 47392301). Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

## ► Leserservice

**Fragen zur Abrechnung oder zur Berichterstattung? Themenwünsche? – Schreiben Sie uns!**

| Haben Sie Fragen zur Abrechnung, zur Berichterstattung oder Themenwünsche? Unser Expertenteam greift Ihre Anregungen gern auf. Schreiben Sie an [aaz@iww.de](mailto:aaz@iww.de)! Nutzen Sie auch unsere geschlossene Facebook-Gruppe zur „Abrechnung in der Zahnarztpraxis“ unter [facebook.com/groups/abrechnungzahnarzt](https://www.facebook.com/groups/abrechnungzahnarzt) für Zahnärzte, ZFA, ZMV, ZMF, ZMP und sonstige Experten. Zahlreiche Beiträge finden Sie zudem in unserem Archiv unter [iww.de/aaz](https://www.iww.de/aaz). |

Empfehlung zur Schiene kommt vom niedergelassenen Arzt



**INFORMATION**  
Beschlusstext online unter [g-ba.de](https://www.g-ba.de)



**KONTAKT**  
Schreiben Sie uns!  
[aaz@iww.de](mailto:aaz@iww.de)